



**Botschaft
betreffend die Änderung von Artikel 87 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907**

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf des Verfassungstextes bezüglich der Abänderung von Artikel 87 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV), mit der in der vorliegenden Botschaft enthaltenen Begründung, zur Beurteilung zu unterbreiten.

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KV muss eine Teilrevision der Kantonsverfassung, nachdem der Grosse Rat in einer Lesung die Zweckmässigkeit dieser Reform beschlossen hat, Gegenstand von zwei Lesungen über den Text bilden. Der Entwurf des Grossen Rates ist anschliessend dem Stimmvolk zur Abstimmung (obligatorisches Referendum; Art. 30 Abs. 1 KV) und den eidg. Räten zur Gewährleistung (Art. 51 Bundesverfassung) zu unterbreiten.

A. Allgemeine Erwägungen

1. Beschluss der Zweckmässigkeit

In der Septembersession 2006 hat der Grosse Rat die Zweckmässigkeit der Revision von Art. 87 KV mit 115 Stimmen und ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen beschlossen.

In seiner Botschaft vom 18. Januar 2006 an das Parlament legte der Staatsrat die wesentlichen Gründe dar, die ihn zur Einleitung dieser Reform bewogen haben. Es ist nicht notwendig, an dieser Stelle die Begründung zu wiederholen, zumal diese im Grossen Rat unbestritten blieb. Der Staatsrat verweist somit auf die erwähnte Botschaft, die im Bulletin vom September 2006 veröffentlicht ist.

Die Zweckmässigkeit der Revision von Art. 87 KV wurde weitgehend und fast einstimmig damit bejaht, dass diese den Forderungen des Grossen Rates Folge gebe, wonach das Datum der Gemeindewahlen zu überdenken sei, so dass das Majorzsystem in den beiden Wahlgängen mit der generellen brieflichen Stimmabgabe in Einklang gebracht werden kann.

2. Lesungen über die Zweckmässigkeit

Die Revision von Art. 87 KV reiht sich ein in den laufenden Prozess der Totalrevision der Kantonsverfassung. Der Staatsrat will mithin keine bloss punktuelle Revision, die bloss die Frage der Bestimmung des Datums der Gemeindewahlen zum Gegenstand hat. Folglich wünschte er in seiner Botschaft an das Parlament, dass die Reform auch auf die Dauer der Verwaltungsperiode (was auch die Revision von Art. 85 KV zur Folge hat) sowie auf das Wahlsystem erweitert werde. Deshalb beantragte er dem Grossen Rat, die Lesungen über die Zweckmässigkeit dahingehend zu nutzen, sich auch über seinen Standpunkt über diese beiden Fragen des Wahlsystems und die Dauer der Verwaltungsperiode zu äussern, zumal ein klarer Positionsbezug des Grossen Rates bereits in diesem Zeitpunkt die Ausarbeitung der neuen Verfassungstexte erheblich erleichtern würde.

Die Wortmeldungen im Grossen Rat während der Septembersession 2006 lassen indes keine eindeutige Richtung erkennen. Währenddem die Änderung des Datums der Gemeindewahlen grossmehrheitlich begrüsst wurde, lösten die Fragen bezüglich der Dauer der Verwaltungsperiode und des Wahlsystems kontrastreiche, um nicht zu sagen entgegen gesetzte Reaktionen, aus.

Was die Dauer der Verwaltungsperiode betrifft, scheint deren Verlängerung eine zustimmende Mehrheit zu finden. Unter den Befürwortern einer Änderung sind indes die Meinungen geteilt zwischen jenen, die eine sofortige Reform wollen und jenen, die eine ähnliche Reform auf Bundesebene abwarten oder diese sogar als Voraussetzung einer kantonalen Änderung wollen.

In Bezug auf das Wahlsystem sind die Meinungen sogar noch geteilter. Nebst den Anhängern der Beibehaltung des gegenwärtigen Systems gibt es Stimmen, welche die Rückkehr zum Majorzsystem erleichtern wollen (Lockerung der aktuellen Regel einer 4/5-Mehrheit) oder die propagieren, den Gemeinden Autonomie in der Bestimmung des Wahlsystems einzuräumen, wobei keine Mehrheit festgestellt werden kann.

B. Entwurf der Verfassungstexte

I. Vorschlag des Staatsrates

Die Umsetzung der Reform von Art. 87 KV, deren Zweckmässigkeit vom Grossen Rat beschlossen wurde, stellt aufgrund der gegensätzlichen Meinungsäusserungen im Parlament zusätzliche Schwierigkeiten dar.

Da die Bedeutung der Reform aus den neuen Texten nicht ohne weiteres ersichtlich ist, soll an dieser Stelle der alte und der neue Text wiedergegeben werden, wobei die Änderungen in Fettschrift hervorgehoben werden.

- **Alter Text**

Artikel 87 der heutigen Verfassung hat folgenden Wortlaut:

«¹ Die Gemeinde- und Bürgerwahlen finden alle vier Jahre am ersten Sonntag Dezember statt. In der Regel werden diese Wahlen nach dem Proporzsystem durchgeführt. Wenn aber mindestens der Fünftel der Wähler die Wahl nach dem Majorzsystem verlangt, so entscheidet die Urversammlung oder die Burgerversammlung durch vier Fünftel Mehrheit, ob sie dieses Wahlsystem annehmen will.

² Ist das Majorzsystem einmal eingeführt, so wird es beibehalten, bis mindestens ein Fünftel der Wähler die Einführung der Wahlen nach dem Proporzsystem verlangt.

³ Das Majorzsystem gilt als eingeführt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen für jene Gemeinden, in welchen es im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassungsrevision angewandt wird.

⁴ Die Anwendung dieser Grundsätze wird durch das Gesetz geregelt.

⁵ Die Gemeinde- und Burgerschaftsbehörden treten ihr Amt am ersten Tag des Jahres nach ihrer Wahl an.

⁶ Im Falle von Einsprachen entscheidet der Staatsrat welche Behörden zu amten haben.»

- **Neuer Text**

«¹ Die Mitglieder des Generalrates werden vom Wahlvolk nach dem Proporzsystem gewählt.

² Die Mitglieder des Gemeinde- und Burgerrates werden vom Wahlvolk nach dem Proporzsystem gewählt. In den Burgergemeinden und in den Einwohnergemeinden mit weniger als 700 Einwohnern kann das Wahlvolk mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen einen Wechsel des Wahlsystems beschliessen. Das Majorzsystem wird in den Burgergemeinden und in den Einwohnergemeinden mit weniger als 700 Einwohnern, welche dieses System im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Reform kennen, beibehalten.

³ Der Präsident, der Vizepräsident, der Richter und der Vizerichter werden vom Wahlvolk nach dem Majorzsystem gewählt.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl, das Datum des Urnengangs sowie die Amtsdauer.»

II. Kommentar zu den neuen Bestimmungen

1. Datum der Wahlen

Die heutige Verfassung setzt das Datum der Gemeindewahlen auf den ersten Sonntag im Dezember fest. Wörtlich angewendet hiesse dies, dass alle Gemeindewahlen obligatorisch an diesem Datum festgesetzt werden müssen. Das geltende Recht sieht aber bereits die Verschiebung der Wahl des Generalrates, des Präsidenten und des Vizepräsidenten auf den dritten Sonntag Dezember vor (vgl. Art. 167 und 175 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 - GPR). Die Notwendigkeit der Abänderung des von der heutigen Verfassung vorgesehenen Datums ist bereits

dadurch gegeben, dass es buchstabengetreu mit der Praxis und der im Gesetz vorgesehen Lösung in Einklang gebracht werden kann.

Ferner geht aus den Beratungen des GPR im Parlament hervor, dass die Festlegung des Datums der Gemeindewahlen auf den ersten Sonntag im Dezember den Gesetzgeber dazu geführt hat, ein Wahlsystem (Mehrheit in einem Wahlgang) zu beschliessen, das keineswegs die Mehrheit im Parlament gefunden hat. Einerseits gezwungen durch dieses Enddatum und andererseits durch die neuen Unwägbarkeiten infolge der generellen brieflichen Stimmabgabe hat sich das Parlament zu einem Wahlsystem entschlossen, das man als «provisorisch» qualifizieren kann. Durch die Annahme des Majorzsystems in einem Wahlgang hat das Parlament vom Staatsrat in der Tat gefordert, dass dieser umgehend ein Reformprojekt von Art. 87 KV, zumindest was das Datum des Urnengangs betrifft und das eine Rückkehr zum alten System des Mehrs in zwei Urnengängen erlaubt, vorlegt.

Wenn es auch unerlässlich scheint, das Datum der Gemeindewahlen abzuändern, erachtet der Staatsrat es weder als notwendig, noch als zweckmässig, dieses Datum in der Kantonverfassung festzuschreiben. Er vertritt nämlich den Standpunkt, dass dem Datum dieses Urnengangs keine derartige Bedeutung zukommt, dass es in unserem Grundgesetz verankert werden müsste und dass eine Abänderung bloss dieses Datums obligatorisch vom Stimmvolk genehmigt werden müsste, was bei allen Verfassungsänderungen der Fall ist. Im Übrigen hat kein Schweizer Kantons diese Frage in der Verfassung geregelt.

Eine Änderung der Dauer der Verwaltungsperiode hätte, selbst wenn sie in dieser Reform (siehe unten Ziffer 2) nicht beantragt wird, höchstwahrscheinlich zur Folge, dass auch das Datum der Wahlen sowohl der kommunalen als auch der kantonalen Behörden geprüft werden müsste. Folglich scheint es unnötig, bereits heute das Datum der Gemeindewahlen in der Verfassung zu verankern, um es schliesslich noch einmal abzuändern, falls die Dauer der Verwaltungsperiode später geändert werden.

Deshalb beantragt der Staatsrat, die Frage des Datums der Gemeindewahlen auf der Ebene des Gesetzes über die politischen Rechte zu regeln, zumal dessen Teilrevision sowieso mit der Änderung des Wahlsystems unternommen werden muss, wie sie mit der vorliegenden Botschaft vorgeschlagen wird.

Ohne den Arbeiten des Gesetzgebers vorgreifen zu wollen, ist der Staatsrat der Ansicht, dass das Datum der Wahlen nur vorgezogen werden sollte, um einen reibungslosen Ablauf der anlässlich der Gemeindewahlen zu organisierenden Urnengänge zu ermöglichen. Angesichts der Wiedereinführung des Majorzsystems mit zwei Wahlgängen dürfte das Datum der ersten Wahlhandlungen nur um ein oder zwei Monate vorgezogen werden. Um den Zufälligkeiten und Unwägbarkeiten des Kalenders (wie die Organisation eines eidg. Urnengangs) begegnen zu können, scheint es vielleicht sogar als zweckmässiger, im Gesetz selbst kein festes Datum vorzusehen, sondern dem Staatsrat die Befugnis einzuräumen, dieses in einem vorgegebenen Zeitabschnitt (z.B. letztes Trimester) festzusetzen. Es versteht sich, dass es dem Grossen Rat zusteht, die Lösungen zu prüfen und abzuwägen, welche ihm der Staatsrat anlässlich der Anpassung des GPR und der vorliegenden Verfassungsreform unterbreiten wird.

2. Dauer der Verwaltungsperiode

- a. Wie eingangs dieser Botschaft erwähnt, scheint im Parlament im Laufe der Lesungen über die Zweckmässigkeit die Erhöhung der Verwaltungsperiode auf fünf Jahre mehrheitlich auf ein positives Echo gestossen zu sein. Hingegen blieben die Meinungen, wann der Zeitpunkt für die Einleitung dieser Reform gekommen sei, sehr geteilt; insbesondere fragten einige, ob nicht doch eine auf Bundesebene laufende Reform abgewartet werden sollte.

In seiner Botschaft zur Begründung der vorliegenden Reform hatte der Staatsrat bereits auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die eine Verwaltungs- oder Gesetzgebungsperiode, welche von jener des Bundes abweicht, insbesondere was die Organisation der Wahlen betrifft, bewirken würde. Bei dieser Gelegenheit hatte er ausgeführt, dass, falls die Dauer der kommunalen und kantonalen Mandate auf fünf Jahre festgesetzt werden sollte, die drei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen in einem Zeitfenster von fünf Monaten (sechs bis sieben Monate mit der vorliegenden Reform) alle 20 Jahre stattfinden sollten, was eine fast unüberwindliche Schwierigkeit für die Organisation der Wahlen sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden darstellen würde.

- b. Der Artikel 87 der Kantonsverfassung, der Gegenstand der vorliegenden Reform bildet, betrifft ausschliesslich die Gemeindewahlen. Die Dauer der Periode der gewählten Behörden ist in Art. 85 KV geregelt. Dieser Artikel betrifft nicht nur die Gemeindebehörden. Er sieht in der Tat die Vierjahresperiode für die gesetzgebenden und ausführenden Behörden vor, und sogar selbst für die richterliche Gewalt sowie für die Gemeindebehörden. Nach Ansicht des Staatsrates hat die Frage der Dauer der gesetzgeberischen Perioden für alle Behörden des Kantons eine solche Bedeutung für unsere Institutionen, so dass diese nicht als Anhängsel der Reform von Art. 87 KV behandelt werden darf, weil diese nur die Gemeindebehörden betrifft. Die Prüfung der Dauer der Verwaltungsperiode ausschliesslich im Hinblick auf die Gemeindewahlen macht handkehrum keinen Sinn.
- c. Ausserdem und wie in der Botschaft zur Zweckmässigkeit dargelegt, darf eine Änderung der Dauer der Mandate auf Bundesebene nicht ausser Acht gelassen werden, allein schon aus Gründen der mit der Organisation der Wahlen verbundenen Schwierigkeiten. Die Bundesreform, die vom Walliser Nationalrat Maurice Chevrier mit der Einreichung einer parlamentarischen Initiative eingeleitet wurde, ist noch nicht abgeschlossen. Währenddem die staatspolitische Kommission des Nationalrates eine positive Vormeinung abgab, war dies bei der staatspolitischen Kommission des Ständerates nicht der Fall, da diese die Erhöhung der eidg. Legislaturperiode auf fünf Jahre ablehnt. Was die eidg. Räte betrifft, so haben sich diese darüber noch nicht ausgesprochen.
- d. Unter diesen Umständen und angesichts der mit der Bundesreform verbundenen Unwägbarkeiten ist der Staatsrat überzeugt, dass ein Wechsel der Dauer der kantonalen und kommunalen Mandate eine umfassendere Abklärung verdient und dass sich diese auf ein breites Vernehmlassungsverfahren zu stützen hat, welches in der vorliegenden

Reform infolge des Terminkalenders der Gemeindewahlen 2008 nicht durchgeführt werden konnte.

Zurzeit gedenkt der Staatsrat noch keine Gründe darzulegen, die für oder gegen eine Erhöhung auf fünf Jahre sämtlicher Wahlmandate in unserem Kanton sprechen. Sollte indes die Bundesreform abgeschlossen werden, so kann der Staatsrat sich bereits an dieser Stelle verpflichten, sofort dieses Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen, welches er als absolut unerlässlich für eine Reform mit dieser Bedeutung erachtet, und das alle öffentlichen Gewalten auf allen Ebenen betrifft.

3. Wahlsystem

- a. Das geltende System, das 1969 vom Verfassungsgeber beschlossen wurde, sieht vor, dass die Gemeindewahlen in der Regel nach dem Proporzsystem durchgeführt werden. Der Verfassungsgeber hielt jedoch das Majorzsystem in denjenigen Gemeinden aufrecht, welche dieses im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verfassungsrechts kannten. Was ein Wechsel des Systems angeht, so reichte ein von 1/5 der Stimmberechtigten unterzeichnetes Gesuch (keine Volksabstimmung) aus, um zum Proporzsystem zu wechseln (oder zurückzukehren), währenddem es für einen Wechsel zum Majorzsystem nicht nur ein Gesuch erforderte, das von 1/5 der Stimmbürger unterzeichnet war, sondern auch noch, dass dieses Gesuch in einer Volksabstimmung von 4/5 der Stimmenden angenommen wurde.

Dieses Verfahren bezweckte offensichtlich die Förderung des Proporzsystems. Es machten sich indes Stimmen laut, die eine Änderung dieses Systems fordern. Die Beanstandungen kamen insbesondere aus kleinen Gemeinden oder aus Burgerschaften, womit festgehalten wurde, dass eine Rückkehr zum Majorzsystem praktisch unmöglich sei. Diese Beanstandungen wurden nicht ohne Grund erhoben, zumal nach dem Wissensstand der Kantonsverwaltung seit 1969 keine Gemeinde eine Rückkehr zum Majorzsystem beschlossen hat, wenn auch manche von ihnen seit zahlreichen Perioden nur eine einzige Kandidatenliste, manchmal sogar keine, eingereicht haben.

- b. Bei der Annahme von Art. 87 KV im Jahre 1969 hatten 82 von 168 Gemeinden das Majorzsystem eingeführt. Heute sind es nur noch 27 von 153 Gemeinden. Wie oben ausgeführt, gelang es keiner Gemeinde, zum Majorzsystem zurückzukehren. Praktisch handelt es sich somit um ein nicht umkehrbares System mit der Folge, dass man früher oder später das vollständige Verschwinden des Majorzsystems erleben wird. Obgleich der Verfassungsgeber die Förderung des Proporzsystems wollte, darf doch davon ausgegangen werden, dass er nicht das vollständige Verschwinden des Majorzsystems wünschte, insbesondere für die kleinen Gemeinden und die Burgergemeinden.
- c. Da keine Gemeinde in Anwendung der Vorschriften von Art. 87 der derzeitigen Verfassung (Abstimmung mit 4/5-Mehrheit) zum Majorzsystem zurückgekehrt ist, ist darauf hinzuweisen, dass anlässlich der Gemeindewahlen 2004 49 Gemeinden ihre Räte nach dem Majorzsystem gewählt haben; 27 Gemeinden deshalb, weil das Majorzsystem immer noch gilt und 22 Gemeinden deshalb,

weil keine Liste (Einzelfälle) oder nur eine Liste hinterlegt wurde. In dieser Hinsicht ist die Situation im Oberwallis kennzeichnend: 37 Gemeinden von 77 haben das Majorzsystem angewendet, während dieses nur mehr in 21 Gemeinden in Kraft ist! Mit anderen Worten haben im Oberwallis 30% (16 von 56) der Gemeinden, die das Proporzsystem kennen, dieses in den Wahlen vom Dezember 2004 nicht angewendet. Selbst wenn diese Erscheinung im Unterwallis weniger ausgeprägt ist (12 Gemeinden haben das Majorzsystem angewendet, obschon dieses nur mehr in 6 Gemeinden in Kraft ist), scheint es, dass das einmal eingeführte Proporzsystem nicht passt oder nicht immer befriedigt. Auch ist die Überlegung durchaus am Platz, dass, wenn die Rückkehr zum Majorzsystem nicht die 4/5-Mehrheit erfordern würde, das Ausmass der Gemeinden, die das Proporzsystem aufgegeben haben, noch grösser wäre. Was schliesslich die Burgergemeinden angeht, so haben 2/3 von ihnen (30 auf 45) im Jahre 2004 ihre Räte nach dem Majorzsystem gewählt.

- d. Gestützt auf diese Feststellungen beantragt deshalb der Staatsrat, den Gemeinden unseres Kantons eine grössere Autonomie hinsichtlich der Auswahl des Wahlsystems ihrer Exekutive einzuräumen. Die Beratungen im Grossen Rat anlässlich der Lesungen über die Zweckmässigkeit erlauben es zwar nicht, den Vorrang in der Auswahl des Wahlsystems, Majorz oder Proporz, zu erkennen. Jedes dieser beiden Systeme hat seine Anhänger, jedes von ihnen hat seine Vor- und Nachteile. Wenn auch das Proporzsystem eine verlockende Garantie der Vertretung der Minderheiten bewirkt, bleibt nicht weniger, dass dieses System ein Aufeinanderprallen zwischen verschiedenen zusammengehörenden Listen oder verschiedenen Bürgergruppierungen zur Folge hat. Dieser Widerstreit oder dieses Aufeinanderprallen macht aber nicht in jedem Gemeinwesen Sinn, insbesondere nicht in den kleinen Gemeinden oder in den Burgerschaften. Beweis hierfür sind die zahlreichen Gemeinden, in denen anlässlich der letzten Wahlen eine einzige Liste hinterlegt wurde. In diesen kleinen Gemeinden und Burgerschaften sind die Schwierigkeiten in der Aufstellung der Kandidaten bekannt und es wird nicht selten Bürgern begegnet, die sich bereit erklären, eine Kandidatur auf einer einzigen Liste oder einer Einheitsliste anzunehmen, sich indes weigern, auf einer Kampfliste zu stehen.
- e. Trotz dieser Erwägungen und mit dem Hinweis, dass das Majorzsystem bei weitem das geläufigste System für die Wahl der kommunalen Mandatsträger auf Schweizer Ebene ist, beabsichtigt der Staatsrat indes nicht, für eine absolute Gleichwertigkeit zwischen den beiden Wahlsystemen einzutreten. Das Proporzsystem behält ein Übergewicht. Es gilt ipso facto für die Wahl sämtlicher Gemeindeexekutiven (vgl. Art. 87 Abs. 1 des Entwurfs), ohne dass eine Rückkehr zum Majorzsystem möglich ist, wie dies die heutige Verfassung mit einer 4/5-Mehrheit zulässt. Dann gilt es auch für alle Einwohnergemeinden mit mehr als 700 Einwohnern und das unabhängig vom Wahlsystem im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts. Drei Gemeinden sind von diesem Wechsel besonders berührt: Bitsch, Visperterminen und Hérémence haben mehr als 700 Einwohner und müssten von nun an und obligatorisch ihre Gemeinderäte nach dem Proporzsystem wählen und nicht mehr nach dem Majorzsystem, wie dies bis heute der Fall ist. In diesen Gemeinden mit mehr als 700 Einwohnern ist der Staatsrat der Ansicht, dass die mit der Kandidatenbezeichnung verbundenen Unzuträglichkeiten weniger spürbar sind, da keine von ihnen (mit Ausnahme des Sonderfalls Salins im Jahre 2004) die Eigentümlichkeit der Einheitsliste anlässlich der letzten Wahlen gekannt hat. Im

Übrigen entspricht das vom Staatsrat angenommene Kriterium "Anzahl 700 Einwohner" bereits jenem der Kantonsverfassung (Art. 73 Abs. 1) für die Wahl eines Generalrates, der die Urversammlung ersetzt.

- f. In den kleinen Gemeinden (weniger als 700 Einwohner) und in allen Burgergemeinden (mit wie vielen Wählern auch immer) wird das System durch das neue Recht nicht geändert. Ein Systemwechsel, handle es sich um den Wechsel vom Majorz zum Proporz oder umgekehrt, ist von nun an möglich, wenn die Mehrheit der Stimmbürger entscheidet. Die Modalitäten und die Voraussetzungen für einen Systemwechsel müssen durch das Gesetz festgelegt werden. Es wird somit dem Gesetzgeber obliegen, namentlich den Zeitpunkt der Hinterlegung des Gesuchs um Systemwechsel, die zur Gesuchstellung berechtigten Personen (Bruchteil des Stimmvolks, Gemeinderat) sowie das Datum des Urnengangs zu definieren.
- g. Was schliesslich die Wahlen nach dem Majorzsystem betrifft (Präsident, Vizepräsident, Richter und Vizerichter) obliegt es ebenfalls dem Gesetzgeber, die Modalitäten und Kautelen dieser Wahlen festzulegen. In Berücksichtigung der früheren Beratungen im Parlament, insbesondere anlässlich jener über das Gesetz über die politischen Rechte, besteht praktisch kein Zweifel, dass das System mit dem Mehr in zwei Wahlgängen das heutige System mit einem Wahlgang ersetzen wird. Ist die vorliegende Verfassungsreform nicht durch diesen vom Parlament als unvermeidlich beurteilten Wechsel begründet?

C. Finanzielle Auswirkungen und Gemeindeautonomie

Die vorgeschlagene Reform verstärkt die Autonomie der Gemeinden oder zumindest einiger Gemeinden (Gemeinden mit weniger als 700 Einwohnern und Burgergemeinden). Im Vergleich mit der heutigen Situation des Gesetzes über die politischen Rechte wird sie in gewissen Gemeinden zusätzliche Kosten wegen der Organisation eines zweiten Wahlgangs zur Folge haben. Diese Kosten sind in Berücksichtigung der generalisierten brieflichen Stimmabgabe und die Zustellung des Stimmmaterials an jeden Stimmbürger nicht unbedeutend, können jedoch relativiert werden, da zweite Wahlgänge die Ausnahme bleiben sollten.

D. Stellung in den Regierungsrichtlinien

Die vorliegende Reform folgt den Beratungen des Grossen Rates über die Zweckmässigkeit vom September 2006 und den Richtlinien der Regierungspolitik für das Jahr 2007.

E. Schlussfolgerungen

Der Staatsrat hat sich in seiner an das Parlament gerichteten Botschaft vom 18. Januar 2006 (BSGC vom September 2006) einlässlich über die Gründe und Umstände geäussert, die ihn bewogen haben, eine Verfassungsreform vorzuschlagen. Namentlich führte er aus, dass gewisse Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte, welche die Gemeindewahlen zum Gegenstand haben, «provisorisch» angenommen worden sind in der Erwartung der vorliegenden Reform. Das bedeutet, dass dieses Gesetz über die politischen Rechte erneut Gegenstand einer Überprüfung bilden muss und dass diese Überprüfung rasch zu erfolgen hat, so dass das neue Recht für die nächsten Wahlen von 2008, deren

genaues Datum auch vom neuen Recht zu bestimmen ist, zur Anwendung gelangen kann.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen und der früheren Beschlüsse des Parlaments, insbesondere jener in den Lesungen über die Zweckmässigkeit der Reform, hofft der Staatsrat, dass die Hohe Versammlung sich seinem Entwurf der Reform von Artikel 87 unseres Grundgesetzes, der ihm hiermit zur Beurteilung unterbreitet wird, anschliessen kann.

Der Staatsrat benützt diese Gelegenheit, um Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer Hochschätzung zu versichern und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 16. Februar 2007

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Walliser Gemeinden - Wahlsystem

Gemeinden	Einwohner am 31.12. 2005	Wahl-system	System im Jahr 2004	Gemeinden	Einwohner am 31.12. 2005	Wahl-system	System im Jahr 2004	Gemeinden	Einwohner am 31.12. 2005	Wahl-system	System im Jahr 2004
Martisberg	21	M		Icogne	498	P		Visperterminen	1'405	M	
Bister	27	M		Veysonnaz	500	P	M	Vollèges	1'466	P	
Niederwald	54	M		Münster-Geschinen	504	M		Vex	1'513	P	
Blitzingen	73	M		Mörel	506	P		Val-d'Illicz	1'557	P	
Inden	95	M		Reckingen-Gluringen	508	P	M	Veyras	1'573	P	
Chandolin	110	M		Eischoll	515	P		Chippis	1'583	P	
Zwischbergen	126	M		Vérossaz	522	P		Leukerbad	1'592	P	
Obererems	134	M		Bratsch	523	P	M	Saas-Fee	1'656	P	
Mex	137	M		Collonges	525	P		Evolène	1'659	P	
Vernamiège	149	P	M	Wiler	532	P	M	Vernayaz	1'694	P	
Trient	150	P	M	Mund	533	P	M	Ried-Brig	1'713	P	
Binn	153	M		Ernen	537	M		Saillon	1'760	P	
Untererems	159	M		Riederalp	563	P		Raron	1'815	P	
Filet	179	M		Staldenried	589	P		Martigny-Combe	1'899	P	
Ergisch	192	P	M	Varen	629	P		St-Léonard	1'975	P	
Bourg-St-Pierre	196	P	M	Niedergesteln	634	P	M	Vionnaz	1'995	P	
Grafschaft	198	P		Dorénaz	634	P		Grône	2'071	P	
Hohtenn	208	P	M	Ausserberg	670	P	M	Montana	2'262	P	
Eisten	212	P		Lalden	680	P		St.Niklaus	2'295	P	
Ulrichen	216	P		Ayer	697	M		Leytron	2'333	P	
Obergesteln	219	M		Liddes	705	P		Ardon	2'342	P	
Birgisch	220	M		Bürchen	726	P		Riddes	2'458	P	
Mase	230	P		Bovernier	746	P		Grimisuat	2'576	P	
St-Jean	239	M		St-Gingolph	755	P		Chamoson	2'768	P	
Zeneggen	242	P	M	Agarn	769	P		Orsières	2'792	P	
Albinen	271	P		Mollens	803	P		Chermignon	2'807	P	
Oberwald	283	P	M	Bitsch	806	M		Port-Valais	2'863	P	
Fieschertal	288	P		Sembrancher	826	P		Chalais	2'946	P	
Blatten	303	P	M	Termen	842	P		Vouvry	3'271	P	
Ferden	303	M		Täsch	881	P		Ayent	3'353	P	
Erschmatt	303	P	M	Isérables	912	P		Leuk	3'420	P	
Lax	313	P		Salins	958	P	M	Randogne	3'451	P	
Agettes	332	P		Arbaz	971	P		Lens	3'540	P	
Finhaut	334	P		St-Martin	975	P		Saxon	3'834	P	
Eggerberg	353	P		Fiesch	980	P		St-Maurice	3'876	P	
Embd	355	M		Turtmann	992	P		Troistorrents	4'044	P	
Simplon	358	M		Evionnaz	1'012	P		Vétroz	4'115	P	
St-Luc	382	P	M	Miège	1'042	P		Nendaz	5'629	P	
Kippel	383	M		Venthône	1'110	P		Savièse	5'852	P	
Guttet-Feschel	383	P	M	Salvan	1'139	P		Zermatt	5'865	P	
Saas-Almagell	388	P		Saas-Grund	1'142	P		Collombey-Muraz	6'324	P	
Randa	396	P	M	Stalden	1'175	P		Fully	6'347	P	
Saas-Balen	408	P	M	Baltschieder	1'193	P		Visp	6'507	P	
Nax	413	P		Charrat	1'215	P		Conthey	6'987	P	
Unterbäch	433	P		Champéry	1'220	P		Bagnes	7'005	P	
Bellwald	435	P	M	Hérémente	1'295	M		Naters	7'810	P	
Grimenz	437	P		Grächen	1'318	P		Brig-Glis	12'029	P	
Betten	450	M		Steg	1'320	P		Martigny	14'973	P	
Vissoie	471	M		Salgesch	1'323	P		Sierre	15'123	P	
Törbel	493	P		Gampel	1'336	P		Monthey	15'476	P	
Grensiols	494	P		Massongex	1'379	P		Sion	28'510	P	

M = Majorz = 27

P = Proporz = 126

Wahlen 2004 = Majorz = 49 ; Proporz = 104

Wahlssystem der Gemeindebehörden

(Zusammenfassung der Schweizer Kantone)

I. Gemeindelegislative

1. vier Kantone kennen die Institution nicht (AI, GL, OW, UR);
2. alle Kantone wählen die Gemeindelegislative nach dem Proporzsystem, mit Ausnahme von:
 - a. AR, GR, SZ, TG: kommunale Reglementierung;
 - b. GE: Proporz, falls mehr als 800 Einwohner; Majorz, falls darunter;
 - c. NE: Proporz, falls mehr als 750 Einwohner; Majorz, falls darunter;
 - d. NW: Majorz; das Proporzsystem kann von den Gemeinden eingeführt werden;
 - e. VD, VS: Proporz; das Majorzsystem kann mit einem Gemeindebeschluss eingeführt werden;

II. Gemeindeexekutive

1. Kantone mit Majorzsystem: AG, AI, AR, BS, GE, GL, OW, SG, SH, SZ, VD, ZH;
2. Kantone mit Proporzsystem: TI, ZG;
3. Kantone mit Majorzsystem, wo das Proporzsystem mit einem Gemeindebeschluss eingeführt werden kann: BL, NW, UR; LU; FR (bei letzterem nur auf vorgängiges Gesuch der Stimmbürger hin);
4. Kantone mit Proporzsystem, wo das Majorzsystem mit einem Gemeindebeschluss eingeführt werden kann: SO, VS;
5. System gemäss kommunaler Reglementierung: BE, GR, JU, NE, TG;

III. Majorzsystem: Alle Kantone kennen das Majorzsystem mit zwei Wahlgängen mit Ausnahme der Kantone VS (ein Wahlgang mit relativem Mehr) und Genf (qualifiziertes Mehr mit 1/3 der gültigen Wahlzettel)

IV. Kantone mit der Regelung des Wahlsystems in der Verfassung: AG, BL, BE, GE, GL, SG, SZ, TI, VD, VS, ZG.